



Stadt Leverkusen

Ergänzung zur Vorlage Nr. 2023/2372/1

Der Oberbürgermeister

II/02-020-01-30-92-fe

Dezernat/Fachbereich/AZ

13.10.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	16.10.2023	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	23.10.2023	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadt Leverkusen (KSL) mit Ablauf des 31.12.2023

**Beschlussentwurf:**

1. Zur Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadt Leverkusen mit Ablauf des 31.12.2023 wird die als Anlage beigefügte aktualisierte „Satzung der Stadt Leverkusen zur Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadt Leverkusen und zur Aufhebung der Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KulturStadt Leverkusen, genannt „KulturStadtLev“ (KSL) vom 12. Mai 2010“ beschlossen.
2. Die Betriebsleitung der KulturStadt Leverkusen wird mit Ablauf des 31.12.2023 abberufen.
3. Der Betriebsausschuss KulturStadtLev (BKSL) wird mit Ablauf des 31.12.2023 aufgelöst.
4. Die Entscheidung über die Entlastung der Betriebsleitung der KulturStadt Leverkusen in Bezug auf die noch ausstehenden Jahresabschlüsse 2021, 2022 und 2023 obliegt ab dem 01.01.2024 dem Rat der Stadt Leverkusen.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Anzeigeverfahren entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) einzuleiten.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung  
Molitor

In Vertretung  
Adomat

**Begründung:**

In der mit der Anlage zur Ursprungsvorlage Nr. 2023/2372 vorgelegten Satzung (Satzung der Stadt Leverkusen zur Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadt Leverkusen und zur Aufhebung der Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KulturStadt Leverkusen, genannt „KulturStadtLev“ (KSL) vom 12. Mai 2010) hat sich in § 3 (3) ein Fehler eingeschlichen. **In der aktualisierten Fassung wurde das Wort „Haushalt“ durch das Wort „Bilanz“ ersetzt.**

Mit dieser Ergänzungsvorlage Nr. 2023/2372/1 wird daher die aktualisierte Fassung der Satzung zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Übrigen wird auf die Begründung in der Ursprungsvorlage Nr. 2023/2372 verwiesen.

**Anlage/n:**

Satzung der Stadt Leverkusen zur Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KultuStadtLev

**Satzung der Stadt Leverkusen vom \_\_\_\_\_  
zur Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadt Leverkusen  
und zur Aufhebung der „Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung  
KulturStadt Leverkusen, genannt „KulturStadtLev“ (KSL) vom 12. Mai 2010“**

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994.S.666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO vom 16.11. 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), in Kraft getreten am 2. April 2021 hat der Rat der Stadt Leverkusen am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

(1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KulturStadt Leverkusen wird mit Ablauf des 31.12.2023 aufgelöst.

(2) Die „Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KulturStadt Leverkusen, genannt „KulturStadtLev“ (KSL) vom 12. Mai 2010“, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.06.2014, in Kraft getreten am 26.06.2014, wird mit Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben.

**§ 2**

Der Oberbürgermeister wird mit der Erledigung der durch die Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadt Leverkusen verbundenen noch ausstehenden Aufgaben ab dem 01.01.2024 beauftragt. Dies betrifft insbesondere die Erstellung der noch offenen Jahresabschlüsse für die Jahre 2021, 2022 und 2023 die den Anforderungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht.

**§ 3**

(1) Die bisherigen Aufgaben der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung aus § 1 Abs. 3 der Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KulturStadt Leverkusen, genannt „KulturStadtLev“ (KSL) vom 12. Mai 2010, werden in die Stadtverwaltung Leverkusen überführt und von dieser ab dem 01.01.2024 wahrgenommen.

(2) Sämtliche Mitarbeitenden werden ab dem 01.01.2024 in die Stadtverwaltung Leverkusen eingegliedert.

(3) Das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen sowie das Eigenkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KulturStadt Leverkusen und die mit dem übertragenen Vermögen verbundenen Verbindlichkeiten, Sonderposten, Rückstellungen und aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden auf die Stadt Leverkusen übertragen und in die städtische Bilanz übernommen.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.